

Satzung des Doktorandenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Oktober 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

§ 1 Doktorandenschaft und Doktorandenrat

- (1) Die gemäß den Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den jeweils geltenden Fassungen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, bilden die Doktorandenschaft.
- (2) Organ der Doktorandenschaft ist nach § 8a der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena GrO-FSU vom 27. Februar 2019, geändert durch die Erste Änderung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, S. 1280) der Doktorandenrat.
- (3) ¹Die Mitglieder der Doktorandenschaft haben das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Doktorandenrat zu richten, sowie die Einberufung einer Versammlung aller Doktorandinnen und Doktoranden zu beantragen. ²Die Versammlung aller Doktorandinnen und Doktoranden berät Angelegenheiten, die die Doktorandenschaft betreffen. ³Sie kann Empfehlungen an den Rat geben.

§ 2 Aufgaben und Arbeit des Doktorandenrates

- (1) ¹Die Doktorandenschaft wird durch den Doktorandenrat vertreten. Rechte und Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe entstehen, bleiben unberührt. ²Der Doktorandenrat ist allen Mitgliedern der Doktorandenschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Doktorandenrat erfüllt gemäß § 8 Abs. 4 der GrO-FSU folgende Aufgaben:
 - a. Abgabe von Empfehlungen gegenüber den Organen und Gremien der Universität in allen die Doktorandenschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - b. Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft,
 - c. Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - d. Förderung der Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - e. Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden in Angelegenheiten der Promotion.



- (3) Darüber hinaus trifft der Rat insbesondere folgende Beschlüsse:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes des Doktorandenrates,
 - b. Einrichtung von Ausschüssen,
 - c. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Doktorandenschaft für sonstige, die Interessen der Doktorandenschaft berührende Organe und Gremien, insbesondere dem Senat (§ 16 Abs. 3 Satz 3 GrO-FSU), der Hochschulversammlung (§ 17b Abs. 3 Satz 1 GrO-FSU) und die Fakultätsräte (§ 25 Abs. 3 Satz 7 GrO-FSU).
 - d. Auflösung des Doktorandenrates, Einberufung einer Versammlung aller Doktorandinnen und Doktoranden.
- (4) ¹Der Doktorandenrat tritt mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Vorstandes zusammen. ²Er muss dies aus eigener Initiative auf Antrag von 25 von Hundert der Mitglieder des Rates tun.
- (5) ¹Der Termin einer Sitzung des Doktorandenrates und die vorläufige Tagesordnung sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung durch Einladung bekannt gemacht werden. ²Die Beschlussvorlagen sollen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen umfassen.
- (6) ¹Der Rat führt seine Sitzungen universitätsöffentlich durch, außer in Personalangelegenheiten. ²Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. ³Die Mitglieder unterliegen in personenbezogenen Angelegenheiten der Schweigepflicht sowie in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen.

§ 3 Wahl des Doktorandenrates

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Der Doktorandenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Wahl soll jährlich gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität und den Wahlen zum Rat der Graduierten-Akademie stattfinden.
- (3) ¹Die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl obliegt der Wahlleitung. ²Administrative Aufgaben können an das Wahlamt der Universität übertragen werden. ³Die Wahlleitung für die Wahlen zum den Doktorandenrat übernimmt der Kanzler oder die Kanzlerin. ⁴Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Doktorandenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Doktorandenrat. ²Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das elektronische Doktoranden-Erfassungssystem.
- (5) ¹Der Doktorandenrat hat mindestens fünf, maximal 21 Mitglieder. ²Die Wahl wird auf der Grundlage von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. ³Die Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Wahlordnung der FSU Jena finden keine Anwendung.



- (6) ¹Die Doktorandenschaft bildet einen gemeinsamen Wahlbereich. ²Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Kandidierende zur Auswahl stehen, jedoch nicht mehr als Sitze zu vergeben sind. ³Kumulieren ist nicht zulässig.
- (7) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, jedoch mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat aus je einer Fakultät der FSU Jena, sofern es einen Wahlvorschlag für diese gibt. ²Im Übrigen werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenanzahl vergeben. ³Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker.
- (8) Wird ein Mandat nicht angenommen oder niedergelegt, nimmt der erstplatzierte Nachrücker nach Absatz 6 Satz 3 unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit das Mandat wahr.

§ 4 Amtszeit des Doktorandenrates

- (1) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und endet regulär am 30. September des nachfolgenden Jahres. Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt des Doktorandenrates, verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr.
- (2) Die Mitgliedschaft im Doktorandenrat endet mit Ende der Amtszeit, durch Niederlegung des Mandats, mit dem Ausscheiden aus der Doktorandenschaft der FSU und dem Tod.
- (3) ¹Die Niederlegung des Mandats ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich. ²Sie erfolgt schriftlich bis zur Wahl eines Vorstandes bei der Wahlleitung, danach beim Vorstand des Doktorandenrates.

§ 5 Ausschüsse

- (1) ¹Der Doktorandenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. ²Diese widmen sich Teilaspekten und dienen der inhaltlichen Arbeit des Doktorandenrates. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Promovierende jedoch nicht Mitglieder des Doktorandenrates sein.
- (2) Zur Koordinierung der eigenständig arbeitenden Ausschüsse wählt der Doktorandenrat eine Ausschussleitung.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Drei gewählte Mitglieder des Doktorandenrates bilden den Vorstand. ²Die Mitglieder des Vorstands werden in der konstituierenden Sitzung des Doktorandenrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt.



- (2) Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Beschlüsse des Doktorandenrates nach außen,
 - b. Koordination der Tätigkeiten des Doktorandenrates,
 - c. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich Entwurf einer Tagesordnung und der Sitzungsleitung.
- (3) Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus seinem Kreis als Ansprechperson für die Graduierten-Akademie.
- (4) ¹Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. ²Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Doktorandenrates. ³Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Rates spätestens sieben Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.
- (5) ¹Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr. ²Bis zur Neuwahl eines Vorstandes nimmt der letzte Vorstand kommissarisch die Amtsgeschäfte wahr.
- (6) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse und macht sie bis zur nächsten Einladung bekannt.

§ 7 Sitzungen des Doktorandenrates

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Doktorandenschaft.
- (2) Vor dem Beschluss der Tagesordnung durch den Doktorandenrat können von den Mitgliedern Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Doktorandenrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates zustimmen.
- (4) ¹Der Doktorandenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft.
- (5) ¹Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Doktorandenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. ²Hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen und diese sind in der Sitzung vorrangig zu behandeln. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Auflösung und für Wahlen gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe a und c.
- (6) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Auf Antrag wird geheim abgestimmt, bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe a und c ist geheim abzustimmen.
- (7) Eine Mehrheit zur Auflösung des Doktorandenrates ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Doktorandenrates zustimmen.



- (8) Abwahlanträge und Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.
- (9) Von den Sitzungen des Doktorandenrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Doktorandenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. April 2013 außer Kraft.

Jena, 23. Oktober 2024

Prof. Dr. Andreas Marx Präsident der Friedrich-Schiller-Universität